

CLIMATE CHANGE

32/2019

Detailauswertung der ersten Ausschreibungsrunde für Windenergie an Land – Implikationen für die Entwicklung des Monitorings von Akteursvielfalt

Entwicklung und Umsetzung eines
Monitoringsystems zur Analyse der
Akteursstruktur bei Freiflächen-Photovoltaik und
der Windenergie an Land

CLIMATE CHANGE 32/2019

EVUPLAN des Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie

Forschungskennzahl 37EV 16 137 0

FB000164/ZW

Detailauswertung der ersten Ausschreibungsrunde für Windenergie an Land – Implikationen für die Entwicklung des Monitorings von Akteursvielfalt

Entwicklung und Umsetzung eines Monitoringsystems
zur Analyse der Akteursstruktur bei Freiflächen-
Photovoltaik und der Windenergie an Land

von

Katherina Grashof, Herrmann Guss, Katja Weiler, unter
Mitarbeit von Patrick Matschoss und Benjamin Zeck
IZES gGmbH, Saarbrücken/Berlin

Lars Holstenkamp, Laura Welle, Moritz Ehrtmann, unter
Mitarbeit von Luise Dahmen, Fynn Hauschke, Anna San-
der-Titgemeyer, Isabel Schrems, Charlotte Wiesner, Julia
Möller
Leuphana Universität Lüneburg

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

 [/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)

 [/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

Durchführung der Studie:

IZES gGmbH
Altenkesseler Str. 17A, Gebäude A 1
66115 Saarbrücken

Leuphana Universität Lüneburg
Institut für Finanz- und Rechnungswesen
Universitätsallee 1
21335 Lüneburg

Abschlussdatum:

Dezember 2018

Redaktion:

Fachgebiet V 1.3 - Erneuerbare Energien
Max Werlein, Manuel Rudolph, Matthias Futterlieb

Publikationen als pdf:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

ISSN 1862-4359

Dessau-Roßlau, August 2019

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Kurzbeschreibung: Detailauswertung der ersten Ausschreibungsrunde für Windenergie an Land – Implikationen für die Entwicklung des Monitorings von Akteursvielfalt

Der Gesetzgeber hat sich im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) das Ziel gesteckt, die Akteursvielfalt zu erhalten. Das vorliegende Forschungsvorhaben untersucht vor diesem Hintergrund die Akteursstruktur von Bieter für die Ausschreibungen bei der Windenergie an Land und großen Photovoltaikanlagen im Vergleich zum Bestand seit 2010. Als Akteure werden dabei die Eigentümer verstanden, denen die Bieter- bzw. Betreibergesellschaften gehören und die wesentliche Entscheidungen über die Projekte treffen.

Der Gesetzgeber hat im EEG 2017 Sonderregeln für die Teilnahme von Bürgerenergiegesellschaften bei der Windenergie an Land eingeführt (§ 3 Nr. 15 EEG), die dem Erhalt der Akteursvielfalt dienen sollen. In den ersten drei Ausschreibungsrunden bei der Windenergie an Land im Jahr 2017 war es Bürgerenergiegesellschaften möglich, Gebote für Projekte ohne Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) abzugeben. Dies hat dazu geführt, dass fast alle Zuschläge an Bürgerenergiegesellschaften gemäß Legaldefinition gingen. Die IZES gGmbH und die Professur für Finanzierung und Finanzwirtschaft der Leuphana Universität Lüneburg haben im Anschluss an die erste Ausschreibungsrunde im Mai 2017 gemeinsam Recherchen und Befragungen von bezuschlagten Gesellschaften und Branchenvertretern durchgeführt, um Hintergründe dieser Entwicklung zu beleuchten und Implikationen für das Monitoring der Akteursvielfalt abzuleiten. Die Ergebnisse sind in diesem Bericht dargestellt.

Abstract: Development and Implementation of a Monitoring System for the Analysis of the Structure of Actors in Ground-Mounted Photovoltaics and Onshore Windenergy

In the Renewable Energy Sources Act, the legislator formulated the objective to maintain the diversity of actors in the wind energy sector. Against this background, this study aims to investigate the current structure of tenders in the sector of onshore wind energy as well as large-scale photovoltaic systems in comparison to plants installed in the years 2010 to 2017. Actors are defined here as owners who own the bidder or operating companies, respectively, and who take the relevant project-related decisions.

The legislator introduced specific stipulations in the Renewable Energy Sources Act of 2017 for the participation of community wind projects (Sec. 3 No. 15 EEG), aiming to preserve the diversity of actors. Thus, community wind projects were able to put in bids without permits according to the Federal Immission Control Act. As a result, almost all successful bids were awarded to community wind projects as legally defined. IZES gGmbH and Leuphana University of Lüneburg's Finance and Financial Institutions team did desktop research and interviews with successful bidders and industry representatives after the close of the first tender in May 2017, in order to illuminate the background of this development and derive implications for the monitoring of the diversity of actors. The results are presented in this report.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	7
Tabellenverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis.....	8
1 Einleitung.....	9
2 Methodik der durchgeführten Erhebung.....	11
3 Ergebnisse der Erhebung.....	14
3.1 Zu den bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften	15
3.1.1 Alter und frühere Aktivitäten der Bürgerenergiegesellschaften	15
3.1.2 Mitgliederzahl der Bürgerenergiegesellschaften.....	17
3.2 Zu den bezuschlagten Projekten der Bürgerenergiegesellschaften	18
3.2.1 Initiatoren der Projekte	18
3.2.2 Alter der Projekte.....	20
3.2.3 Genehmigungsstand der Projekte	20
3.2.4 Motivation für die Teilnahme an der ersten Ausschreibungsrunde.....	21
3.3 Zu Kooperationen der Bürgerenergiegesellschaft mit anderen Akteuren	22
3.3.1 Verbindungen zwischen Bürgerenergiegesellschaften und anderen Unternehmen	22
3.3.2 Konstellationen in der Kooperation zwischen Bürgerenergiegesellschaften und anderen Akteuren	25
3.3.3 Initiatoren der Kooperation.....	26
3.3.4 Arbeitsteilung in der Kooperation	27
3.3.5 Motivationen für eine Kooperation aus der Sicht von Projektierern	28
3.4 Geäußerte Erwartungen und Einschätzungen	29
3.4.1 Realisierungswahrscheinlichkeit der Projekte.....	29
3.4.2 Dauer der Einhaltung des Bürgerenergiestatus gemäß EEG 2017	31
3.4.3 Gebote von Bürgerenergiegesellschaften in den kommenden Ausschreibungsrunden	31
3.4.4 Neue Akteure.....	31
4 Zusammenfassung.....	33
A Anhang: Leitfaden für die Brancheninterviews.....	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Alter der insgesamt bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften nach Registereintrag (n = 52) ...	15
Abbildung 2:	Alter der bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften, die seit Juli 2016 ins Handelsregister eingetragen wurden (n = 39)	16
Abbildung 3:	Anzahl der Gesellschafter der bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften bei Gebotsabgabe (n = 40)	17
Abbildung 4:	Zeitpunkt des Kooperationsangebots an die bezuschlagte Bürgerenergiegesellschaft (n = 16).....	20
Abbildung 5:	Motive für die Teilnahme an der ersten Ausschreibungsrunde (n = 25).....	22
Abbildung 6:	Größe der mit den bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften in Verbindung stehenden Unternehmen (n = 61)	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Überblick über Bietergesellschaften und Bezuschlagteninterviews	12
Tabelle 2:	Überblick über durchgeführte Brancheninterviews.....	13
Tabelle 3:	Erfahrungen der Bürgerenergiegruppe/ Mitglieder (n=37)	16
Tabelle 4:	Projektinitiative – Verteilung auf Akteure (n=40)	18
Tabelle 5:	Projektinitiative – Jahr des Angebotes (n=25).....	19
Tabelle 6:	Nennungen hinsichtlich des Beginns der bezuschlagten Bürgerenergieprojekte (n = 40)	20
Tabelle 7:	Stand der Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz der bezuschlagten Projekte der Bürgerenergiegesellschaften (n = 40).....	21
Tabelle 8:	Anlagenstandort, Sitz der bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaft und Sitz des verbundenen Unternehmens.....	25
Tabelle 9:	Funktion des mit den bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften in Verbindung stehenden Unternehmens (n = 42)	26
Tabelle 10:	Arbeitsteilung bei den bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften (n = 37 bzw. 36)	27
Tabelle 11:	Risikoverteilung bei den bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften – Planungskosten und Erstsicherheit (n = 38).....	28

Abkürzungsverzeichnis

BEG	Bürgerenergiegesellschaft
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
eG	eingetragene Genossenschaft
EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
EVU	Energieversorgungsunternehmen
FKVO	Fusionskontrollverordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GF	Geschäftsführer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
KG	Kommanditgesellschaft
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
UBA	Umweltbundesamt
UG	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

1 Einleitung

Anfang Mai 2017 wurde die erste Ausschreibung zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land > 750 kW von der Bundesnetzagentur durchgeführt; das Ausschreibungsvolumen betrug 800 MW. Der ermittelte anzulegende Wert dient als Berechnungsgrundlage für die Höhe des Zahlungsanspruchs aus der gleitenden Marktprämie. Rechtsgrundlage hierfür ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017), insbesondere die §§ 28 bis 36i.

Zum Erhalt der Akteursvielfalt bei Windenergie an Land hat der Gesetzgeber besondere Teilnahmebedingungen für Bürgerenergiegesellschaften geschaffen: § 3 Nr. 15 EEG enthält eine Legaldefinition der Bürgerenergiegesellschaft. In § 36g sind weitere Anforderungen für die Inanspruchnahme der Sonderregeln sowie die spezifischen Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung formuliert. Zusammengefasst

- ▶ haben Bürgerenergiegesellschaften mindestens zehn natürliche Personen als Mitglieder,
- ▶ die Stimmrechtsmehrheit der Gesellschaft liegt bei im Landkreis der geplanten Windenergieanlage wohnhaften Personen und kein Mitglied hat mehr als zehn Prozent der Stimmrechte.

Gesellschaften, die diese Anforderungen erfüllen, durften bei den Ausschreibungen Gebote von maximal 18 MW für höchstens sechs Windenergieanlagen einreichen, für die anders als im Regelfall noch keine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt wurde. In diesem Fall reduziert sich die zu hinterlegende Sicherheit auf die Hälfte des ansonsten anfallenden Betrags und die Realisierungsfrist verlängert sich um 24 Monate. Der Zahlungsanspruch auf Vergütung entspricht für bezuschlagte Gebote von Bürgerenergiegesellschaften dem Wert des höchsten noch bezuschlagten Gebots desselben Gebotstermins (Einheitspreis, englisch: uniform price), nicht wie im Regelfall dem eigenen Gebotswert (auch als pay-as-bid-Preis bezeichnet). Für Gebote für Windenergieanlagen im Netzausbaugebiet gilt entsprechend der Wert des höchsten noch im Netzausbaugebiet erteilten Zuschlags als Einheitspreis.

In der ersten Ausschreibungsrunde wurden 93 Prozent der Zuschläge (bzw. bezogen auf die Leistung 96 Prozent) an Bürgerenergiegesellschaften gemäß Legaldefinition im EEG 2017 erteilt. Einige Bürgerenergiegesellschaften vereinen mehrere Zuschläge auf sich. Insgesamt nahmen 61 Bürgerenergiegesellschaften erfolgreich an der Ausschreibungsrunde teil. 95 Prozent der Gebote von Bürgerenergiegesellschaften wurden für Windenergieprojekte ohne Genehmigung nach BImSchG abgegeben.¹ Dieser hohe Anteil an Bürgerenergiegesellschaften war auch bei der zweiten Ausschreibungsrunde im August 2017 sowie der dritten Runde im November 2017 zu verzeichnen.

Diese Ergebnisse hat der Gesetzgeber zum Anlass genommen, die Bestimmungen des EEG zunächst für die ersten beiden Runden 2018 und inzwischen für alle weitere Ausschreibungsrunden zu verändern. Auch Bürgerwindparks gemäß Definition in § 3 Nr. 15 EEG müssen nun eine BImSchG-Genehmigung vorweisen. Dies hat dazu geführt, dass in der Ausschreibungsrunde im Februar 2018 nur noch 19 der 83 Zuschläge auf Bürgerenergiegesellschaften gemäß EEG 2017 entfielen.

¹ Bundesnetzagentur [BNetzA] (19.06.2017a): Ergebnisse der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land vom 1. Mai 2017. https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Hintergrundpapiere/Hintergrundpapier_OnShore_01_05_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=3. aufgerufen am 15.05.2018.

BNetzA (2017b): Beendete Ausschreibungen – Gebotstermin 1. Mai 2017: Öffentliche Bekanntgabe der Zuschläge. https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Wind_Onshore/BeendeteAusschreibungen/Gebotstermin_01_05_2017/Gebotstermin_01_05_17_node.html. aufgerufen am 15.05.2018.

Die vorliegende Detailauswertung wurde im Rahmen des Vorhabens „Entwicklung und Umsetzung eines Monitoringsystems zur Analyse der Akteursstruktur bei Freiflächen-Photovoltaik und der Windenergie an Land“ (FKZ 37EV 16 137 0) im Auftrag des Umweltbundesamts erstellt. In diesem Vorhaben wird die Akteursstruktur für Bestandsanlagen ab Inbetriebnahme 2010 sowie der Bieter und Gewinner der Ausschreibungsrunden für Windenergie an Land und Photovoltaik bis Herbst 2019 ermittelt. Aufgrund des unerwartet hohen Anteils von Zuschlägen für Bürgerenergiegesellschaften führten die Projektpartner – die IZES gGmbH und die Professur für Finanzierung und Finanzwirtschaft der Leuphana Universität Lüneburg – Recherchen und Befragungen durch. Ziel war es, mehr über die Entwicklungen zu erfahren, die durch die Einführung der Sonderregel für Bürgerenergiegesellschaften angestoßen worden sind, und Implikationen für die Messung und das Monitoring von „Akteursvielfalt“ daraus abzuleiten. Im Mittelpunkt standen dabei die Bürgerenergiegesellschaften gemäß Legaldefinition nach EEG 2017, deren Hintergrund (Tätigkeiten in der Vergangenheit, Gründungsdaten), die Kooperationen mit anderen Akteuren, insbesondere Projektentwicklern, die Entstehungsgeschichte der Projekte und eine Einschätzung der zukünftigen Entwicklung. Dies diente dazu, ein besseres Verständnis der gesellschaftsrechtlichen und organisatorischen Strukturen dieser „Bürgerenergiegesellschaften nach EEG 2017“ zu gewinnen sowie eine Abgrenzung zwischen beteiligungsöffener Bürgerenergie auf der einen Seite und auf der anderen Seite Kooperationsprojekten zwischen Bürgern und Projektentwicklern, bei denen erstere kaum Einflussmöglichkeiten auf die Projektgestaltung hatten, vorzunehmen. Wie die nachstehenden Ausführungen zeigen, ist eine solche Grenzziehung nicht immer auf Basis der öffentlich zur Verfügung stehenden Informationen möglich.

2 Methodik der durchgeführten Erhebung

Im Rahmen der empirischen Erhebung wurden drei Schritte parallel durchlaufen: Desktop Research, quantitative Befragung der bezuschlagten Teilnehmer und qualitative Brancheninterviews. Dabei ergänzten sich die auf diese Weise gewonnenen Daten.

Für alle bezuschlagten Gesellschaften wurden Recherchen im Mai und Juni 2017 im Internet bzw. öffentlichen Datenquellen (z.B. elektronisches Handelsregister) durchgeführt, um die bezuschlagten Projekte den im Forschungsvorhaben identifizierten Akteurstypen zuordnen zu können. Diese beziehen sich auf die Regionalität, Beteiligungsform, Größe und Investorentyp. Ergänzend wurden Informationen aus einer Unternehmensdatenbank genutzt; diese Recherchen wurden im Januar bzw. März 2018 wiederholt und die Daten aktualisiert. Die Ergebnisse der Nacherhebungen werden in Kurzberichten separat publiziert. Darüber hinaus wurden Ansprechpersonen der bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften (BEG) identifiziert, die teilweise an andere Personen weiterverwiesen. Auch diese Informationen wurden im Rahmen des Desktop Research ausgewertet. Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs) liegen nur eingeschränkt Daten vor, da hier keine Registrierung erfolgt. Gleiches gilt für diejenigen Gesellschaften, deren Registrierung zum Zeitpunkt der Datenerhebung und der Nachrecherche noch nicht abgeschlossen war.

Alle bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften wurden Ende Mai/Anfang Juni 2017 telefonisch kontaktiert, um in standardisierten Interviews mehr über die jeweiligen Gesellschaften und Projekte sowie deren Historie zu erfahren. Für 40 von 61 Bürgerenergiegesellschaften liegt eine Antwort vor, teilweise von derselben Person für mehrere Gesellschaften. Die Rücklaufquote beträgt rund 66 Prozent und kann damit als für derartige Befragungen relativ hoch bewertet werden. Als Begründung im Fall einer Ablehnung der Teilnahme wurden sowohl Zeitmangel als auch zu detaillierte Informationswünsche oder einschlägige Gesellschafterbeschlüsse in Bezug auf Informationsweitergabe an Externe genannt. Damit können Verzerrungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über bezuschlagte Bieter und den Registrierungsstatus² sowie geführte Interviews.

² Im Fall von GbR ist eine Eintragung nicht erforderlich.

Tabelle 1: Überblick über Bietergesellschaften und Bezuschlagteninterviews

a) Rechtsformen der Bietergesellschaften

Rechtsform	Anzahl
Kommanditgesellschaft (KG)	55
<i>darunter: GmbH & Co. KG</i>	42
<i>darunter: UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG</i>	13
Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)	2
<i>darunter: GmbH</i>	1
<i>darunter: UG (haftungsbeschränkt)</i>	1
Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)	3
eingetragene Genossenschaften (eG)	1
Gesamt	61

b) Rechtsformen der Bietergesellschaften

Status Registereintrag zum 30.06.2017	Anzahl
Noch nicht eingetragen	4
Komplementärin eingetragen	2
Eingetragen	52
Keine Eintragung	3
Gesamt	61

c) Übersicht über Bezuschlagteninterviews

Bezuschlagteninterviews	Anzahl
Interviews geführt ...	
... für eine BEG	21
... für mehrere BEG	19
Nur qualitatives Interview	11
Interview abgelehnt	10
Gesamt	61

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Interviews.

Schließlich wurden im Juni 2017 telefonisch 25 leitfadengestützte Brancheninterviews mit ausgewählten Organisationen durchgeführt (Leitfaden siehe Anhang). Dabei wurde auf Ausgewogenheit geachtet: einerseits hinsichtlich der Branche und Wertschöpfungsstufen, andererseits mit Blick auf regionale Tätigkeitsschwerpunkte der Organisationen und hinsichtlich des Aspekts, ob eine Verbindung zu bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften besteht (vgl. nachfolgende

Tabelle). Es handelte sich um qualitative, offene Interviews, d.h. die konkrete Fragestellung, Auswahl der Fragen und deren Reihenfolge variierte zwischen den Interviews. Die Interviews wurden protokolliert, den Interviewten zur Klärung eventueller Missverständnisse zugesandt und zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit der Analyse von zwei Personen unabhängig voneinander ausgewertet (Intercoderreliabilität).

Tabelle 2: Überblick über durchgeführte Brancheninterviews

Akteursgruppe	Regionaler Tätigkeitsschwerpunkt						Auktionsteilnahme			
	Nordwest	Nordost	West	Süd	Ost	Bundesweit	Erfolgreich beteiligt	Erfolgos beteiligt	Nicht beteiligt	Keine Angabe
Bank						3			3	
Bürgerenergie	1					1		1	1	
Energieagentur		1	2		1				4	
Hersteller						2			2	
Projektentwickler	1	2	2	1		3	1	3	4	1
Stadtwerk/ EVU				2		1		3		
Verband & Sonstige		1				1			1	
Ergebnis	2	4	4	3	1	11	1	7	16	1

Quelle: Eigene Zusammenstellung

EVU: Energieversorgungsunternehmen. Die Projektentwicklungsunternehmen teilen sich auf 5 große sowie 4 kleinere Unternehmen auf, wovon Letztere überwiegend über langjährige Erfahrung mit Bürgerenergieprojekten verfügen.

3 Ergebnisse der Erhebung

Die Ergebnisse der Erhebung sind nachfolgend in vier Abschnitte gegliedert dargestellt:

- ▶ Informationen der bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften und aus eigenen Recherchen zu den **bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften**

Aus den Informationen zum Alter und zu den Mitgliederzahlen lassen sich Indizien ableiten, inwiefern es sich um bereits bestehende Gruppen von Bürgern handelt oder ob von Dritten eine kleinere Zahl an lokalen Einwohnern gesucht wurde, um bestehende Projekte mittels Bürgerenergiegesellschaft gemäß Legaldefinition umzusetzen.

- ▶ Informationen der bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften und aus eigenen Recherchen zu den **bezuschlagten Projekten von Bürgerenergiegesellschaften**

In diesem Kontext wurde v.a. nach den Initiatoren und dem Alter der Projekte gefragt. Auch hieraus lassen sich – im Zusammenhang mit den Informationen zur Bürgerenergiegesellschaft – Indizien ableiten, ob es sich um „von unten“ bzw. gemeinsam von Bürgern und Dienstleistern oder eher von Letzteren entwickelte Windenergievorhaben handelt. Zu einem besseren Verständnis der Projekthistorie und zu den strategischen Überlegungen der Protagonisten wurden darüber hinaus Informationen zum Genehmigungsstand und zur Motivation der Teilnahme an der ersten Ausschreibungsrunde abgefragt.

- ▶ Vertiefte Informationen und Einschätzungen aus den Interviews mit den bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften und Branchenexperten sowie eigenen Recherchen zu **Kooperationen zwischen Bürgerenergiegesellschaften und anderen Akteuren**

Eine Grenzziehung zwischen Projekten, bei denen wesentliche Entscheidungen von den Bürgern vor Ort getroffen werden, und solchen, die von einem Projektentwickler oder anderen Dienstleister gesteuert werden, ist nicht immer eindeutig möglich. Zwecks besseren Verständnisses der Kooperationen wurden Informationen hierzu abgefragt. Bürgerenergieprojekte wurden vielerorts auch schon vor Inkrafttreten des EEG 2017 nicht von den Bürgern allein, sondern zusammen mit Dritten durchgeführt. Insofern sind detailliertere Informationen notwendig, um mögliche Veränderungen festzustellen, als sie üblicherweise öffentlich zugänglich sind.

- ▶ Einschätzungen aus den Interviews mit den bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften und Branchenexperten zu **zukünftigen Entwicklungen**.

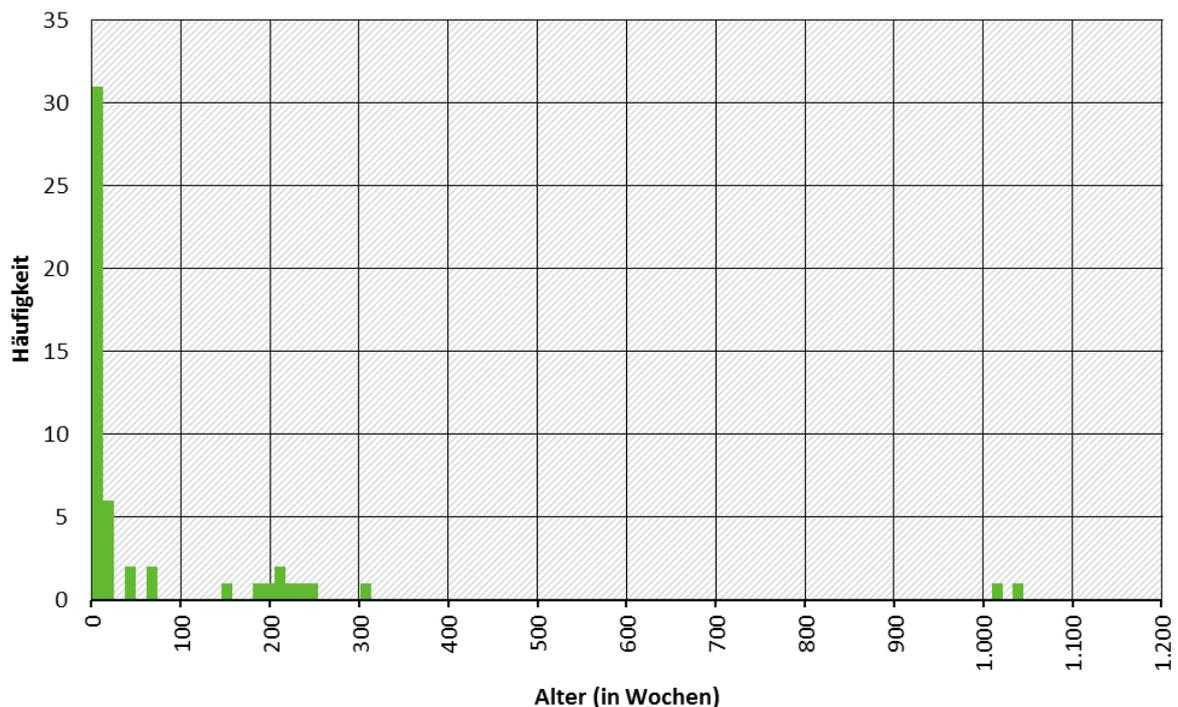
3.1 Zu den bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften

3.1.1 Alter und frühere Aktivitäten der Bürgerenergiegesellschaften

Die Ergebnisse zum Alter der Bürgerenergiegesellschaften sind in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt. Beim Alter wird hier auf das Datum des Registereintrags zurückgegriffen, da diese Daten – mit Ausnahme der GbRs – für alle registrierten Gesellschaften einheitlich vorliegen. Im Einzelfall kann zwischen Aufstellung der Satzung bzw. Abschluss des Gesellschaftsvertrags und Registereintrag eine längere Zeitspanne liegen. Dies dürfte aber – gerade bei GmbH & Co. KGs – eher die Ausnahme sein.

Für 52 der 61 Bürgerenergiegesellschaften lag im Juni 2017 ein Registereintragsdatum vor. Bestimmt man daraus das Alter der Gesellschaft (zum Stichtag 30. Juni 2017), so ergibt sich die in den nachfolgenden beiden Abbildungen dargestellte Verteilung: Mehrheitlich wurden die Gesellschaften wenige Wochen vor dem Stichtag gegründet.

Abbildung 1: Alter der insgesamt bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften nach Registereintrag (n = 52³)

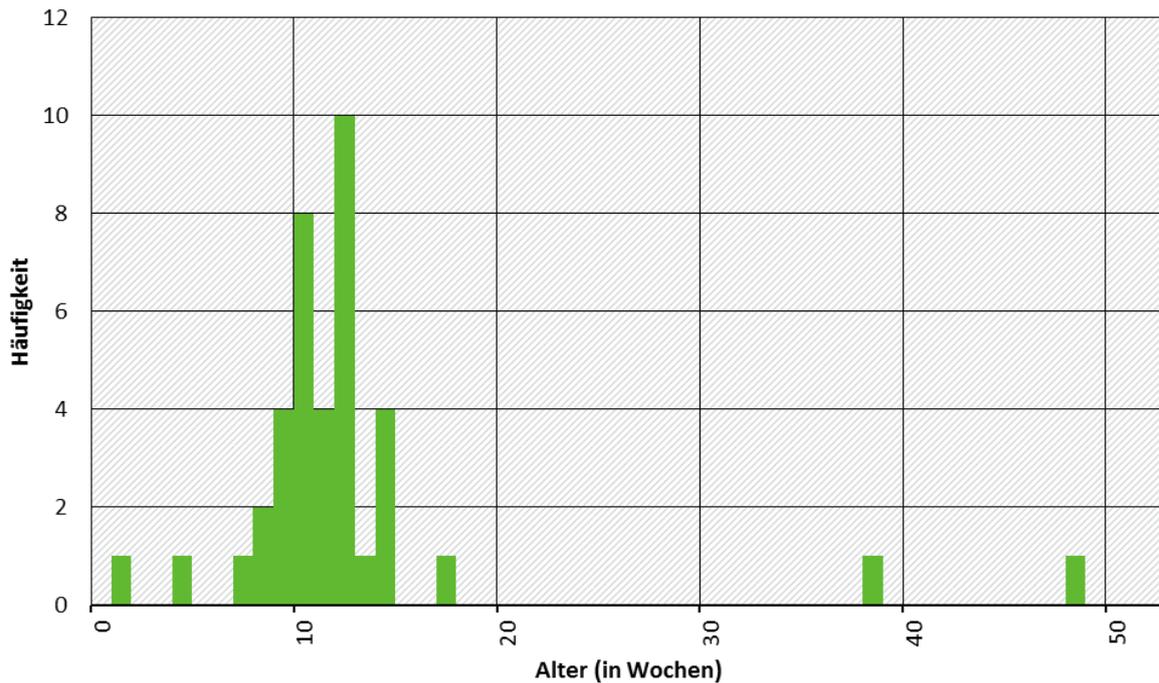


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Recherchen im elektronischen Handelsregister.

In Abbildung 2 ist nur das Alter der innerhalb des letzten Jahres eingetragenen Gesellschaften abgebildet, um die hier feinere Differenzierung sichtbar zu machen. Hier wird deutlich, dass die meisten BEG ein Vierteljahr vor dem Stichtag 30. Juni eingetragen wurden: ein Monat vor dem Stichtag erfolgten zwei Eintragungen, zwei Monate vorher erfolgten drei Eintragungen und drei Monate vorher erfolgten 26 Eintragungen. Davor waren die Zahlen deutlich geringer (vier Monate: fünf Eintragungen, fünf Monate: sechs Eintragungen, sechs Monate: null Eintragungen).

³ Hier und im Weiteren bezieht sich diese Angabe auf die Zahl der bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften, für die Aussagen ermittelt werden konnten.

Abbildung 2: Alter der bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften, die seit Juli 2016 ins Handelsregister eingetragen wurden (n = 39)



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Recherchen im elektronischen Handelsregister.

Bei rund 84 % der befragten Bürgerenergiegesellschaften waren die Mitglieder nach eigener Auskunft bereits vor dem aktuellen gemeinsamen Projekt organisiert, in etwas mehr als der Hälfte der befragten Bürgerenergiegesellschaften bereits vor dem Juni 2016 und in etwas weniger als einem Drittel der Fälle zur Umsetzung von Windenergievorhaben (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Erfahrungen der Bürgerenergiegruppe/ Mitglieder (n=37)

Vorher ⁴ organisiert	Ihre Mitglieder haben vorher bereits Vorhaben umgesetzt								Nennungen Gesamt
	Nein	Windenergie	Bioenergie	Anderes	PV, Wind	PV, Wind, Bio	PV, Bio	PV, Anderes	
Nein	2	1	0	1	0	1	1	0	6
Ja	8	0	0	0	0	0	0	0	8
Ja, nach Juni 2016	1	0	0	0	1	0	0	0	2
Ja, vor Juni 2016	5	5	5	1	4	0	0	1	21
Gesamt	16	6	5	2	5	1	1	1	37

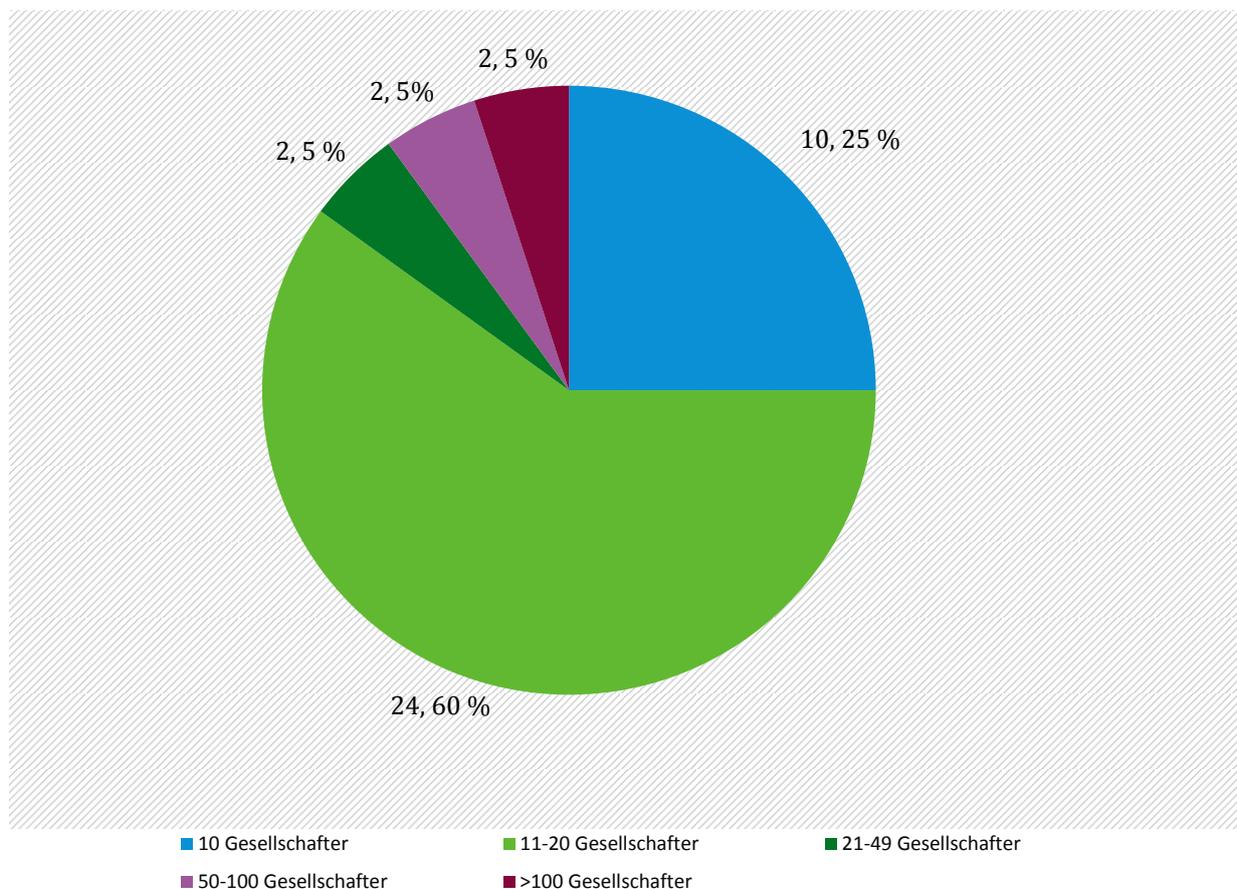
Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Interviewdaten

⁴ „Vorher organisiert“ bezieht sich auf Engagement von Mitgliedern, das bereits vor dem aktuellen gemeinsamen Projekt stattgefunden hat. Dies kann sich auch auf „nicht formale“ Aktivitäten beziehen oder auf andere Zusammensetzungen als mit der aktuellen BEG-Gruppe.

3.1.2 Mitgliederzahl der Bürgerenergiegesellschaften

Bei der Befragung wurden die Ansprechpersonen der bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften gebeten, die Zahl der Gesellschafter der Bürgerenergiegesellschaft zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe zu benennen.⁵ Dabei zeigt sich, dass die meisten Bietergesellschaften nur zehn oder wenig mehr als zehn Mitglieder haben (siehe Abbildung 3).⁶ Dieses Ergebnis wurde im Brancheninterview von einem Gesprächspartner aus dem Umfeld langjährig aktiver Bürgerenergiegesellschaften bestätigt.⁷ Die wenigen Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe nach eigenen Angaben mehr als 20 Mitglieder vorwiesen, liegen alle im Norden (Schleswig-Holstein, Niedersachsen); hier zeigt sich eine gewisse Diskrepanz zwischen Norden und Süden/Osten.

Abbildung 3: Anzahl der Gesellschafter der bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften bei Gebotsabgabe (n = 40)



Quelle: Eigene Abbildung auf Basis der Interviewdaten.

⁵ Zwecks Prüfung möglicher Verzerrungen durch fehlende Werte wurden die Antworten mit Daten aus dem Handelsregister verglichen. Es konnten keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden. Für die Aufbereitung und Bereitstellung der Handelsregisterdaten danken wir der Deutschen Kreditbank AG, namentlich Herrn Volker Will.

⁶ Hintergrund könnte möglicherweise das Risiko sein, dass eine Bürgerenergiegesellschaft den ihr für ein noch nicht immissionschutzrechtlich genehmigtes Projekt erteilten Zuschlag verliert, falls auch nur eines ihrer Mitglieder in den zwölf Monaten, die der Gebotsabgabe vorangegangen sind, einen weiteren Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land (bzw. zum selben Gebotstermin insgesamt Zuschläge für eine installierte Leistung über 18 Megawatt) erhalten hat (§ 36 g I Nr. 3b EEG). Aus diesem Grund kann es sinnvoll erscheinen, die Zahl der Mitglieder zunächst gering zu halten.

⁷ Ein Ansatz besteht nach Aussage des Gesprächspartners darin, eine „saubere“ Gesellschaft zu gründen, in der ein kleiner Kreis beteiligt ist: Die Mitglieder erklärten, in keinem anderen Projekt beteiligt und darüber hinaus schadensersatzpflichtig in sechs- bis siebenstelliger Höhe zu sein. Hierdurch werde dem in der vorangegangenen Fußnote dargestellten Risiko begegnet.

3.2 Zu den bezuschlagten Projekten der Bürgerenergiegesellschaften

3.2.1 Initiatoren der Projekte

Mit Blick auf die bezuschlagten Projekte wurden die erfolgreichen Bürgerenergiegesellschaften gefragt, von wem die Initiative zum Start des Projekts ausging (siehe Tabelle 4). In mehr als der Hälfte der Fälle, zu denen Daten vorliegen, war ein Projektierer beteiligt; in 45 Prozent der Fälle ging die Initiative (allein) vom Projektierer aus. In genau der Hälfte der Fälle waren natürliche Personen aus dem Landkreis an der Initiative beteiligt.

Tabelle 4: Projektinitiative – Verteilung auf Akteure (n=40)

Initiator	Anzahl	Anteil (in Prozent)	
Flächeneigentümer & Dienstleister	5	12,5 %	} 42,5 % Bürgerenergie, Flächeneigentümer & Dienstleister Einzelperson
Einzelperson	2	5,0 %	
BEG	10	25,0 %	} 32,5 % Bürgerenergie allein/mit anderen
BEG & Projektierer	3	7,5 %	
Projektierer	18	45,0 %	} 55 % Projektierer allein/mit anderen
Projektierer & Kommune	1	2,5 %	
Kommune / kommunales Unternehmen	1	2,5 %	} 5 % Kommune allein/mit anderen
Gesamt	40	100 %	

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Interviewdaten.

Sofern das Projekt an die Bürgerenergiegesellschaft herangetragen worden ist, wurde nach dem Jahr gefragt, in dem dies geschah (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Projektinitiative – Jahr des Angebotes (n=25)

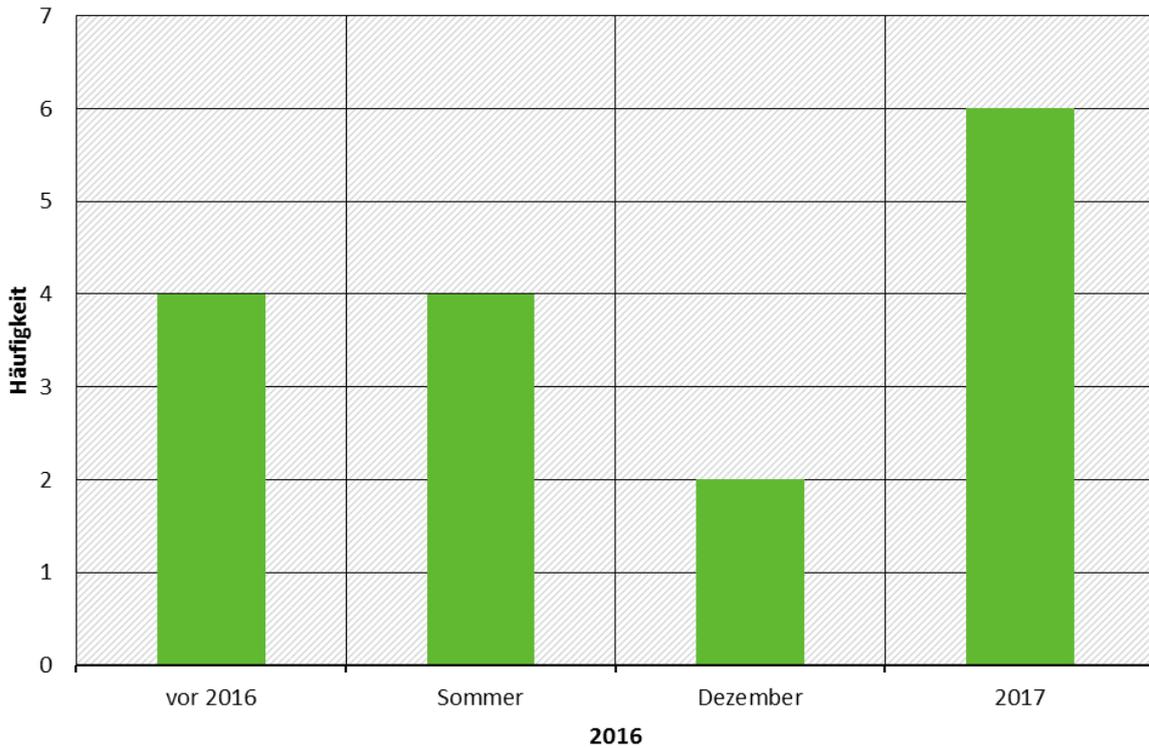
Initiator ⁸	Jahr	Anzahl
Einzelperson	2016	1
	2017	1
	Summe	2
Bürgerenergiegesellschaft & Projektierer	2016	1
	keine Angabe	2
	Summe	3
Projektierer	2000	1
	2011	2
	2012	1
	2016	4
	2017	3
	keine Angabe	7
	Summe	18
Projektierer & Kommune	2017	1
Kommune/kommunales Unternehmen	2017	1

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Interviewdaten.

Wie in Abbildung 4 dargestellt, sind die Angebote zur Kooperation zwischen Bürgerenergiegesellschaften und anderen Akteuren überwiegend jüngeren Datums. Bei vier Fällen liegt das Angebot allerdings vor dem Jahr 2016; in einem Fall handelt es sich offenbar um ein älteres Projekt.

⁸ Flächeneigentümer und Dienstleister wurden von den befragten Personen hier nicht genannt.

Abbildung 4: Zeitpunkt des Kooperationsangebots an die bezuschlagte Bürgerenergiegesellschaft (n = 16)



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Interviewdaten.

3.2.2 Alter der Projekte

Das Alter der bezuschlagten Bürgerenergieprojekte nach Angabe der befragten Bürgerenergiegesellschaften ist in Tabelle 6 dargestellt. Als Projektbeginn wurde im Regelfall die Flächensicherung definiert, sofern die Interviewten nach Aktivität differenzierten. Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass besonders viele Projekte um 2015 begonnen wurden.

Tabelle 6: Nennungen hinsichtlich des Beginns der bezuschlagten Bürgerenergieprojekte (n = 40)

Projektbeginn (Jahr) ⁹	Anzahl
vor 2013	10
2013	4
2014-2016	24
2017	2
Gesamt	40

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Interviewdaten.

3.2.3 Genehmigungstand der Projekte

Bei den Interviews mit den Bürgerenergiegesellschaften wurde auch nach dem Genehmigungsstand ihrer bezuschlagten Projekte gefragt. 18 Anträge wurden bereits eingereicht, in 11 Fällen

⁹ Aussagen teilweise von befragten Personen im Wortlaut genannt.

erwarten die Befragten einen Genehmigungsbescheid bis Februar 2018. In Projekten mit zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht eingereichten BImSchG-Anträgen (20 Fälle) soll dies zum überwiegenden Teil innerhalb des Jahres 2017 geschehen.

Tabelle 7: Stand der Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz der bezuschlagten Projekte der Bürgerenergiegesellschaften (n = 40)

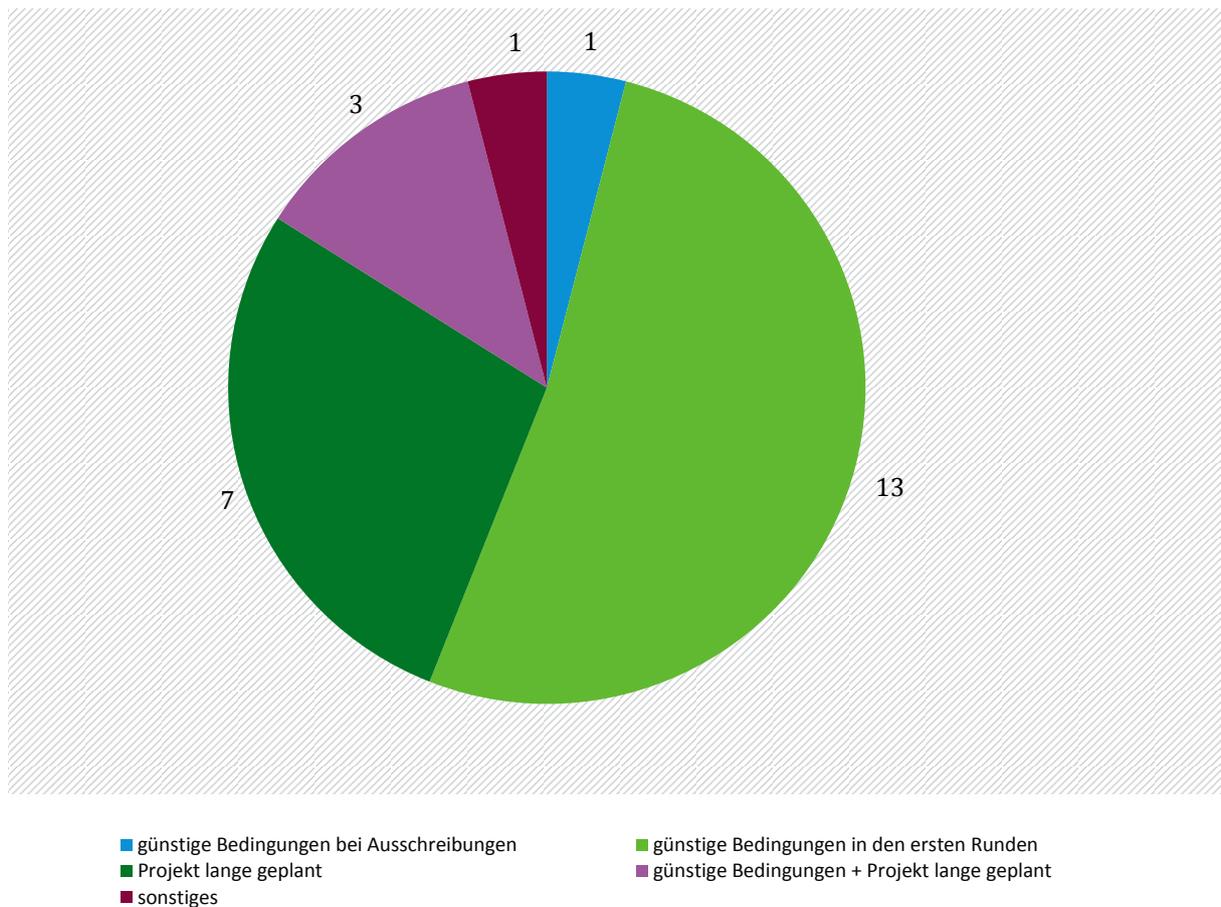
BImSchG-Genehmigung beantragt		Einreichung des Antrags (erfolgt/erwartet)			Erteilung der Genehmigung (erfolgt/erwartet)			
Ja	18	2016	Juni	2	2017	März	2	
			2017	Januar		1	Mai	1
		Juni		1		Juni	1	
		keine Angabe		14		Juli	1	
						August	1	
						Dezember	4	
						2018	2	
						2018	Februar	1
						Dezember	1	
						keine Angabe	4	
Nein	20	2017		6				
		2017	August	1				
			September	6				
			Oktober	1				
			November	2				
			Dezember	2				
			keine Angabe	2				
keine Angabe	2							
Gesamt	40							

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Interviewdaten.

3.2.4 Motivation für die Teilnahme an der ersten Ausschreibungsrunde

Bei der Motivation zur Teilnahme an der ersten Ausschreibungsrunde dominierten nach eigener Auskunft der bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften Überlegungen zur Preisentwicklung (siehe Abbildung 5). Die meisten der Befragten, die hierzu Auskunft gaben, erwarten einen Verfall der Gebotspreise nach den ersten Runden.

Abbildung 5: Motive für die Teilnahme an der ersten Ausschreibungsrunde (n = 25)



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Interviewdaten.

3.3 Zu Kooperationen der Bürgerenergiegesellschaft mit anderen Akteuren

Um mehr über Verbindungen unterschiedlicher Art zwischen Bürgerenergiegesellschaften und anderen Akteuren zu erfahren, wurden die Analysen hierzu vertieft. Nachfolgend sind einerseits Angaben dazu aus den Bezuschlagteninterviews sowie andererseits Einschätzungen aus den Brancheninterviews aufgeführt. Bei Letzteren kann davon ausgegangen werden, dass weniger genaue Kenntnisse zu den erfolgreichen Projekten bestehen als bei den Bezuschlagten selbst, dafür wurden hier zahlreiche Hinweise auch zu lediglich geplanten Kooperationen bzw. in der Ausschreibung erfolglosen Projekten gewonnen.

3.3.1 Verbindungen zwischen Bürgerenergiegesellschaften und anderen Unternehmen

Im Rahmen der Recherchen wurden die bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften u.a. danach typisiert, ob sie in Verbindung¹⁰ zu einem Projektierer oder anderem Unternehmen stehen. Als Anhaltspunkte für eine Verbindung wurden die folgenden Aspekte herangezogen:

- Die Anschrift der bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaft entspricht der Adresse eines Projektierers/anderen Unternehmens.

¹⁰ Im Folgenden wird von „verbundenen Unternehmen“ gesprochen. Dies impliziert keine Verbindung im beihilferechtlichen Sinne oder des § 15 Aktiengesetz; es muss sich dabei nicht um eine gesellschaftsrechtliche Verflechtung handeln.

- ▶ Die Komplementärin, zumeist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), übernimmt diese Funktion bei mehreren Bürgerenergiegesellschaften (oder weiteren Kommanditgesellschaften, KGs).
- ▶ Geschäftsführer und/oder Ansprechperson für eine Bürgerenergiegesellschaft sind Angestellte oder Inhaber eines Projektierers/anderen Unternehmens.

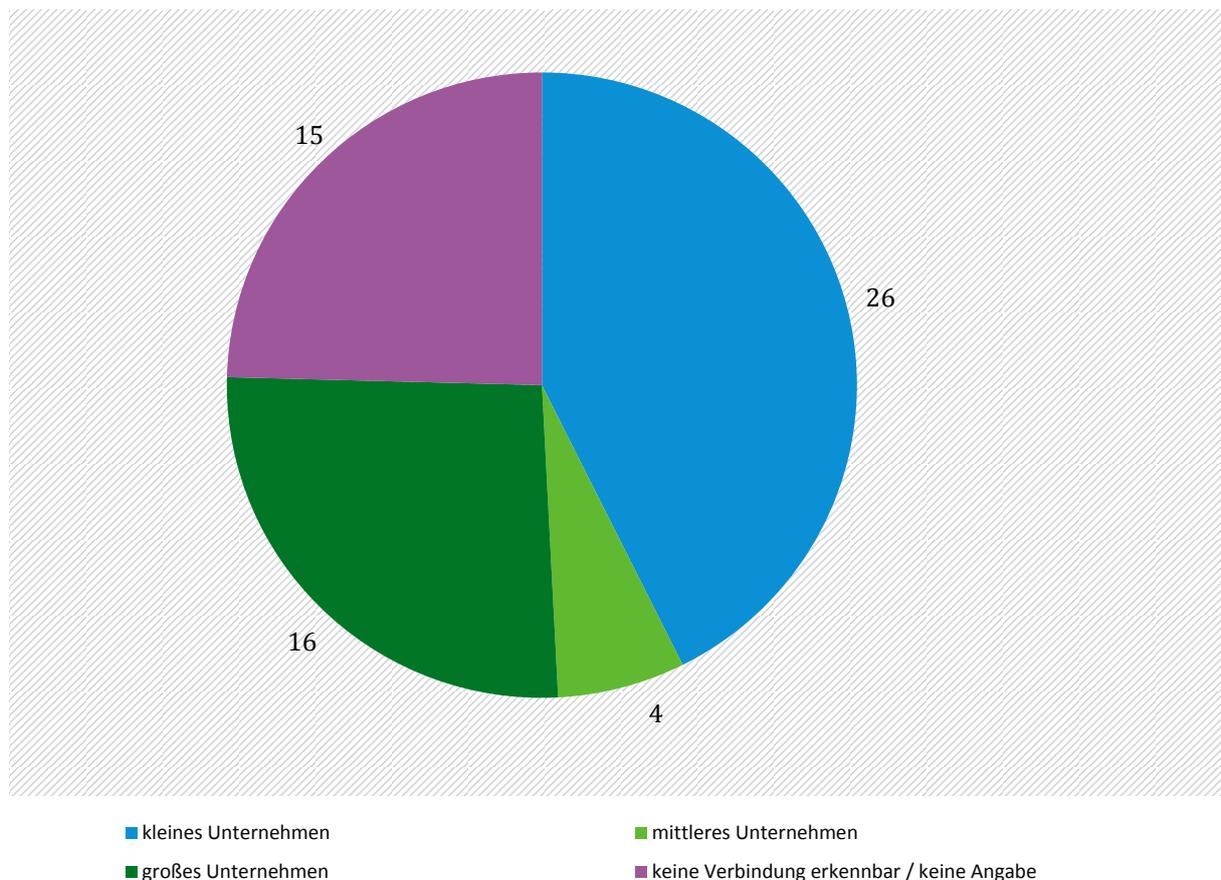
Mit dieser Identifikation von Verbindungen ist explizit keine Aussage oder Wertung über die jeweilige Rollenverteilung verbunden.

Durch die verschiedenen Erhebungsschritte konnten für 46 der 61 Bürgerenergiegesellschaften Hinweise auf solche Verbindungen identifiziert werden. Die Auswertung des Desktop Research und der Interviews mit den bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften zeigen:

- ▶ In Bezug auf die Unternehmensgröße handelt es sich bei dem überwiegenden Anteil (26 von 46) der mit den bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften verbundenen Unternehmen um kleine Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Union (siehe Abbildung 6).¹¹ Die Mehrzahl der insgesamt mit den Bürgerenergiegesellschaften verbundenen Unternehmen sind Projektierungsunternehmen (36 von 46).
- ▶ Einige der Projektierer, die mit bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften verbunden sind, haben eine enge Verbindung mit dem norddeutschen Bürgerwindsektor: Ihre Geschäftsführer sind an (teils) schon lange bestehenden Bürgerwindparks beteiligt und/oder haben die Geschäftsführung dieser Bürgerwindparks übernommen. Zwei bezuschlagte Bürgerenergiegesellschaften sind mit derselben schon länger bestehenden Bürgerenergiegesellschaft verbunden.
- ▶ Zwei Projektierer waren an 20 bezuschlagten Geboten von 20 Bürgerenergiegesellschaften als Dienstleister beteiligt. Sie vereinen einen Marktanteil von 35,52 Prozent des insgesamt bezuschlagten Leistungsvolumens (bzw. 36,93 Prozent bezogen auf die bezuschlagte Menge der Bürgerenergiegesellschaften) auf sich. Im einen Fall handelt es sich um einen kleinen Projektierer, der auch außerhalb der Region seines Unternehmenssitzes Bürgerenergiegesellschaften begleitet. Im anderen Fall handelt es sich um einen großen Projektierer, der selbst bzw. über seine Mitarbeiter überwiegend innerhalb des Landkreises, in dem sich sein Sitz befindet, aktiv geworden ist.

¹¹ Soweit aus Unternehmensangaben im Internet, Handelsregistereinträgen und Bilanzen ersichtlich, wurden verbundene Unternehmen berücksichtigt. Als Anhaltspunkt für die Unternehmensgröße wurde überwiegend die Bilanzsumme herangezogen.

Abbildung 6: Größe der mit den bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften in Verbindung stehenden Unternehmen (n = 61)



Quelle: Eigene Abbildung auf Basis der Recherchen und Interviewdaten.

Insbesondere in den qualitativen Interviews wurde deutlich, dass Verbindungen zwischen Projektierern und Bürgerenergiegesellschaften vielfältig sind und zum Teil schon länger bestehen. Eine maßgebliche Involvierung von Projektierern in Projekten muss daher nicht notwendigerweise ein Hinweis auf eine Reaktion auf die Anforderungen des EEG 2017 sein.

Als Kennzeichen von Bürgerenergievorhaben ist verschiedentlich hervorgehoben worden, dass hier das Unternehmen seinen Sitz am Anlagenstandort habe, daher wurde dieser Aspekt hier ebenfalls untersucht. Bei den meisten Zuschlägen fallen Landkreis des Anlagenstandortes und des Sitzes der Bürgerenergiegesellschaft zusammen; in einigen Fällen handelt es sich um Nachbarlandkreise bzw. solche in derselben Region und mit derselben regionalen Identität. Unternehmenssitze außerhalb der Region, in der die Windenergieanlage steht, finden sich in sechs Fällen (vgl. nachfolgende Tabelle).¹²

¹² Nähere Erläuterungen zu den Merkmalen des projektspezifischen „Regionen“-Begriffs in „Entwicklung und Umsetzung eines Monitoringsystems zur Analyse der Akteursstruktur bei Freiflächen-Photovoltaik und der Windenergie an Land, Teilbericht: Methodik zur Erhebung der Akteursstruktur“.

Tabelle 8: Anlagenstandort, Sitz der bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaft und Sitz des verbundenen Unternehmens

Standort /Sitz von ...					
... Bietergesellschaft und Anlage			... verbundenem Unternehmen und Anlage		
Identischer Landkreis	38	62,3 %	Identischer Landkreis	24	39,3 %
Nachbarlandkreis	9	14,8 %	Nachbarlandkreis	9	14,8 %
Region	1	1,6 %	Region	3	5 %
abweichend	6	9,8 %	abweichend	13	21,3 %
keine Information	7	11,5 %	keine Angaben	1	1,6 %
			keine Verbindung erkennbar/benannt	11	18 %
Summe	61		Summe	61	

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Recherchen und Interviewdaten.

3.3.2 Konstellationen in der Kooperation zwischen Bürgerenergiegesellschaften und anderen Akteuren

In den Brancheninterviews wurde gefragt, von welchen neuen Konstellationen zwischen Projektentwicklern und Bürgerenergiegruppen, die durch die Bürgerenergieregulierung im EEG angeregt worden seien, die Befragten Kenntnis haben. Jeweils vier der 25 Befragten gaben die folgenden Konstellationen an:

- ▶ Projektentwickler treten als Dienstleister für unterschiedliche Services im Auftrag von Bürgerenergiegruppen auf, für lediglich einzelne Gutachten bis hin zur vollständigen Risikoübernahme der Projektentwicklungsphase oder als Generalunternehmer. Viele Befragte gaben an, dass Projektierer schon vor dem Übergang zu Ausschreibungen häufig Dienstleistungsaufträge für Bürgerenergiegesellschaften ausgeführt haben.
- ▶ Projektentwickler halten (ggf. stimmrechtslose) Anteile an Bürgerenergiegesellschaften. Lediglich in einem Interview wurde angegeben, dass es diese Konstellation auch vor dem Übergang zu Ausschreibungen gegeben habe. In einem anderen Interview wurde angegeben, dass Projektentwickler in der Vergangenheit kein Interesse an Minderheitenanteilen an Bürgerenergiegesellschaften gehabt hätten, dies ändere sich nun¹³.

Die in der Ausschreibungsrunde erfolgreichen Bürgerenergieanbieter wurden gefragt, welche weiteren Akteure Anteile an der Gesellschaft gezeichnet haben und ob es stille Beteiligungen gibt. In den meisten Fällen wurde angegeben, dass lediglich natürliche Personen beteiligt seien. In einem Fall sind neben den natürlichen Personen aus dem Landkreis, in dem die Anlage steht, mit Anteilen von je < 10 Prozent auch die Kommune, ein kommunales Unternehmen und Projektierer beteiligt, in einem anderen Fall ein Projektierer und Personen aus anderen Landkreisen, in einem dritten Fall die lokale Kommune. Mehrere Interviewpartner gaben an, dass eine Beteiligung der Kommune zu einem späteren Zeitpunkt geplant sei; in einem Fall habe die Kommune

¹³ Um noch substantziellere Aussagen an dieser Stelle treffen zu können, bedarf es weiterer qualitativer Untersuchungen.

die Beteiligung abgelehnt. Stille Beteiligungen wurden nur in einem Fall angegeben. Dort handele es sich um Privatpersonen; die entsprechende Bürgerenergiegesellschaft ist nicht erkennbar mit einem Projektierer verbunden.

Die Interviews mit den bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften legen nahe, dass oft ein – durchaus langfristig angelegtes – Dienstleistungsverhältnis vorliegt, bei mindestens zehn Bürgerenergiegesellschaften zusätzlich zur Initiierung des Projektes durch den Partner.

Tabelle 9: Funktion des mit den bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften in Verbindung stehenden Unternehmens (n = 42)¹⁴

Funktion	Anzahl
Dienstleister	13
Dienstleister und Mitarbeiter als Gesellschafter	12
Dienstleister und Initiator	10
Dienstleister und Mitinvestor	5
Geschäftsführung/ Beratung	1
„Holding“ ¹⁵	1
Gesamt	42

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis von Recherchen und Interviewdaten.

In den Brancheninterviews wurde auch danach gefragt, ob sich aus den Veränderungen in Konstellationen der Kooperation zwischen Projektentwicklern und Bürgerenergiegruppen eine Veränderung der Rollen bzw. der Einflussmöglichkeiten von Bürgern ergebe.

- ▶ Drei Antwortende sahen einen erhöhten Einfluss von Bürgern, u.a. weil diese sich ihrer Verhandlungsposition bewusst seien, dass sie Projektentwicklern durch eine Kooperation Zutritt zu der begehrten Option verschaffen, ein Bürgerenergie-Gebot (mit) abgeben zu können (siehe auch Abschnitt 3.3.5).
- ▶ Fünf Befragte sahen einen verminderten Einfluss von Bürgern, insbesondere weil im Fall eines zunehmenden Preiskampfs die Zuschlagschancen von Bürgerenergiegruppen ohne starke Beteiligung von Projektentwicklungsunternehmen als immer schlechter bewertet werden (siehe auch Abschnitt 3.4.3).

3.3.3 Initiatoren der Kooperation

In den Brancheninterviews wurde auch der Frage nach der Eigeninitiative von Projektierern nachgegangen. Eine hohe Zahl von Befragten gab an, dass Projektentwickler aktiv auf Bürgerenergiegruppen zuzugingen und eine Kooperation anböten. Nur wenige von diesen äußerte die Einschätzung, dass dies bereits vor dem Übergang zu Ausschreibungen der Fall gewesen sei. In einigen Brancheninterviews wurde darauf hingewiesen, dass Bürgerenergiegesellschaften von

¹⁴ Ergänzend zu den Interviews wurden, sofern identifizierbar, Informationen aus dem Desktop Research einbezogen.

¹⁵ Der Ausdruck ist wörtlich einem Interview entnommen. Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die verbundene (schon ältere) Bürgerenergiegesellschaft als Dach für die neu gegründete Bürgerenergiegesellschaft dient und sich deren Ressourcen bedienen kann. Gesellschafter der neu gegründeten Bürgerenergiegesellschaft sollten aus dem Kreis der Mitglieder der älteren Bürgerenergiegesellschaft kommen.

Mitarbeitern etablierter Projektentwicklungsunternehmen gegründet worden seien. Ein Interviewpartner sagte, von Projektentwicklern initiierte Bürgerenergiegesellschaften hätten kaum mehr als zehn Mitglieder und mehr seien auch nicht erwünscht (siehe Abschnitt 3.1.2).

3.3.4 Arbeitsteilung in der Kooperation

Die bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften wurden auch zur Arbeitsteilung bei

- ▶ Flächenakquise und -sicherung,
- ▶ Standortauswahl und
- ▶ der Vorauswahl des Anlagentyps

sowie zur Risikoverteilung mit Blick auf

- ▶ die Übernahme der Planungskosten bei Scheitern des Genehmigungsverfahrens nach BIm-SchG und
- ▶ die Übernahme der Auktionserstsicherheit bei Scheitern des Genehmigungsverfahrens

befragt.

Aus den Antworten zum ersten Themenblock, der Arbeitsteilung, wird deutlich, dass die erste Projektphase, die Flächenakquise, stärker von der Bürgerenergiegesellschaft selbst, teilweise gemeinsam mit Partnern, durchgeführt wird, während sie sich bei späteren Projektphasen häufiger eines Dienstleisters bedienen. Es gibt allerdings auch einzelne Projekte, in denen alle drei explizit befragten Projektphasen vom Projektierer bzw. Planungs-/Ingenieurbüro übernommen werden.

Tabelle 10: Arbeitsteilung bei den bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften (n = 37 bzw. 36)

Akteur	Flächensicherung	Standortauswahl	Vorauswahl Anlagentyp
BEG	11	5	6
BEG, Projektierer	15	8	10
Gemeinde	1		
Gemeinde, Projektierer	1		
Einzelperson/GF	1	1	1
Einzelperson/GF, Flächeneigentümer		1	
Einzelperson/GF, Projektierer			1
Projektierer/Dienstleister	8	22	18
Summe	37	37	36

BEG: Bürgerenergiegesellschaft, GF: Geschäftsführer

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Interviewdaten.

Tabelle 11: Risikoverteilung bei den bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften – Planungskosten und Erstsicherheit (n = 38)

Akteur	Planungskosten	Auktionserstsicherheit
BEG	20	21
BEG, Projektierer	3	3
BEG, Anlagenhersteller		6
Projektierer/Dienstleister	14	8
Anlagenhersteller	1	
Summe	38	38

BEG: Bürgerenergiegesellschaft, GF: Geschäftsführer

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Interviewdaten.

Die Risiken übernehmen in etwas mehr als der Hälfte der bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften, die hierzu Angaben machten, die Bürgerenergiegesellschaften selbst. Neben den Projektierern unterstützen auch Anlagenhersteller die Bürgerenergiegesellschaften bei der Stellung der Sicherheiten.

3.3.5 Motivationen für eine Kooperation aus der Sicht von Projektierern

In allen durchgeführten Brancheninterviews wurde danach gefragt, welche Motivationen aus Sicht von Projektentwicklern bestünden, eine Kooperation mit einer Bürgerenergiegesellschaft einzugehen. Hierbei ergaben sich die folgenden Antworten in der aufgeführten Häufigkeit:

- ▶ Die längere Realisierungsfrist wurde von 20 Befragten als wesentlich bewertet (fünf von ihnen erachteten diesen Aspekt als wichtigsten unter den verschiedenen Motivationen), allerdings mit unterschiedlichen Begründungen:
 - In 13 Fällen wurde allgemein auf mögliche Kostensenkungen verwiesen.
 - In acht Interviews wurde angegeben, dass die Möglichkeit, schon jetzt Zuschläge für erst in einiger Zeit zu realisierende Anlagen zu erwerben, Projektentwicklern die Möglichkeit eröffne, die eigene Projektpipeline abzusichern. Dies sei besonders gefragt angesichts der (verglichen mit den vergangenen Jahren) durch die Volumenbegrenzung der Ausschreibungen zu erwartenden Marktverengung. In vier weiteren Interviews wurde die Absicherung des Marktzugangs und von Planungssicherheit ebenfalls als wesentliches Motiv für Kooperationen von Projektentwicklern mit Bürgerenergiegesellschaften genannt, allerdings ohne den expliziten Verweis auf die längere Realisierungsfrist.
 - Von sechs Befragten wurde als wesentliches Argument genannt, dass in diesen Fällen Gebote mit neuen/noch in der Entwicklung befindlichen Windenergie-Anlagengenerationen kalkuliert werden könnten, von denen (etwa aufgrund größerer Rotordurchmesser) proportional zu den Beschaffungskosten deutlich höhere Erträge in der Stromerzeugung erwartet werden. Dies sei ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil gegenüber Inhabern einer BImSchG-Genehmigung, da diese durch die Genehmigung auf bereits mindestens ein Jahr alte Anlagentypen festgelegt seien.

- In vier Fällen wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Inhaber eines Zuschlags, aber noch ohne Festlegung auf einen Windenergieanlagen-Hersteller, (verglichen mit Genehmigungsinhabern ohne Zuschlag) eine deutlich bessere Verhandlungsposition in Kaufverhandlungen mit Herstellern haben dürften.
- In zwei Fällen wurde auch darauf hingewiesen, dass Zuschläge mit langer Realisierungsfrist für die Verwirklichung von Repowering-Planungen genutzt werden können, da um 2020 für viele Windenergieanlagen die Vergütung nach EEG zu Ende gehe.
- ▶ Zusätzliche Erlöse infolge der höheren Vergütung für die Windstromerzeugung nach der Einheitspreisregel wurden von 19 Interviewten als bedeutende Motivation eingestuft, vier von ihnen schätzten diesen Aspekt als wichtigsten ein (dabei teils gleichauf mit der zuvor aufgeführten langen Realisierungsfrist). Ob sich die hiermit verbundenen Erwartungen erfüllt haben, vermochten die meisten Interviewpartner nicht zu beantworten, lediglich zwei Befragte erachteten den in der Regel offenbar erzielten Mehrerlös durch die Einheitspreisregel als unerwartet gering. Ein anderer Interviewpartner sagte dagegen, in den ihm bekannten Fällen seien die Bezuschlagten zufrieden mit den zusätzlichen Erlösen, die jenseits der Abdeckung der Projektkosten nun auch eine Rendite ermöglichten.
- ▶ Die niedrigere zu hinterlegende Erstsicherheit (verglichen mit einem regulären Gebot) bewerteten sechs Interviewpartner als relevantes Motiv, jedoch in keinem Fall als in erster oder zweiter Priorität rangierendes. Ein Interviewpartner wies darauf hin, dass dies auch wesentlich sei, wenn der Projektinhaber eine hohe Realisierungszuversicht habe, da so zwischen der Gebotsabgabe und der Einreichung der Antragsunterlagen mehr Eigenkapital zur Verfügung stünde bzw. weniger Zinskosten anfielen.
- ▶ Eine höhere Akzeptanz für die Windenergieprojekte sahen nur drei der Befragten als (in jedem Fall nicht prioritär eingestuftes) Motiv für Kooperationen zwischen Projektentwicklern und Bürgerenergiegruppen an.

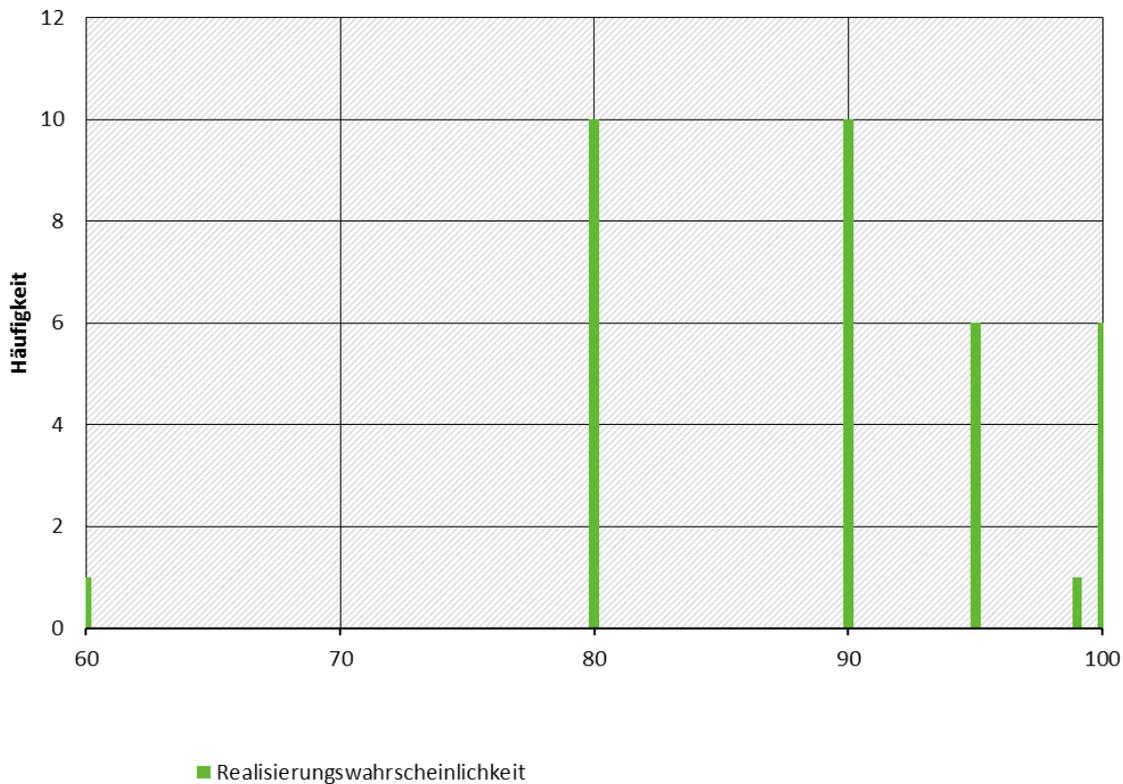
In einzelnen Interviews wurden weitere Motivationen genannt. So geht ein Interviewpartner davon aus, dass eine Priorisierung schon bezuschlagter Projekte durch Genehmigungsbehörden im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens erfolgen könnte. Daneben werden Vorteile bei der Akquise von Flächen bei Bürgern oder der Standortkommune und allgemein mehr Zusammenarbeit mit Bürgern erwähnt.

3.4 Geäußerte Erwartungen und Einschätzungen

3.4.1 Realisierungswahrscheinlichkeit der Projekte

Die Befragten der bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften schätzen die Wahrscheinlichkeit, dass ihr Projekt realisiert wird, mehrheitlich als sehr hoch ein (siehe Abbildung 7). Dabei sind keine signifikanten regionalen Unterschiede zu erkennen. Mit 60 Prozent Realisierungswahrscheinlichkeit sticht eine Antwort heraus. Hier wird in der Begründung auf die Unsicherheiten nach der Landtagswahl verwiesen. Als Bedingung formuliert („sofern nicht“) findet sich diese Argumentation auch in einem anderen Interview. Andere Bezuschlagte verweisen auf Unsicherheiten durch Raumordnungsplan, Militär und Hubschrauber-Tiefflug oder generell auf die hohen Unsicherheiten der Genehmigungsprozesse (s.u.).

Abbildung 7: Realisierungswahrscheinlichkeit der Projekte nach Einschätzung der befragten Gesellschaften (n = 34)



Quelle: Eigene Abbildung auf Basis der Interviewdaten.

Die Einschätzungen der Branchenvertreter zur Realisierungswahrscheinlichkeit der insgesamt befragten Bürgerenergieprojekte weisen demgegenüber eine größere Spannweite auf: Rund ein Fünftel der Befragten wollte aufgrund der spekulativen Natur der Frage keine Zahlen nennen, ein anderer nannte eine Spanne von 25 bis 75 Prozent. Zwei Gesprächspartner halten eine Realisierungswahrscheinlichkeit von ca. 50 Prozent für möglich, zwei weitere erwarten 70 Prozent Realisierungen. Vier Personen rechnen mit einer Realisierungswahrscheinlichkeit zwischen 80 und 90 Prozent. Ein Befragter rechnet sogar mit 90 bis 95 Prozent. Über alle Brancheninterviews hinweg liegen damit die (wenn auch nicht sehr zahlreichen) Einschätzungen zu den Realisierungswahrscheinlichkeiten (arithmetisches Mittel: 72 Prozent) unter den eigenen Einschätzungen der erfolgreichen Bieter (arithmetisches Mittel: 89 Prozent). Zugleich ist die Streuung unter den Branchenvertretern deutlich größer (Standardabweichung: 16,85 vs. 9,10).

Die erwartete Realisierungswahrscheinlichkeit wurde in den Brancheninterviews u. a. davon abhängig gemacht, ob ein professioneller Dienstleister mit dem Projekt in Verbindung steht. Als weiterer ausschlaggebender Faktor wird genannt, ob bereits eine BImSchG-Genehmigung vorliege (hier werden 90 bzw. 95 Prozent Realisierungswahrscheinlichkeit erwartet) oder noch nicht (50 Prozent).

Als die Realisierungswahrscheinlichkeit reduzierende Risiken werden gesehen:

1. Unklares Planungsrecht (elf Nennungen)
2. Genehmigungsrisiken allgemein (neun Nennungen)
3. Risiko von Klagen gegen erteilte Genehmigungen (sechs Nennungen)

4. anstehende Änderungen bei den immissionsschutzrechtlichen Regelwerken (zwei Nennungen)

Positiv auf die Realisierungswahrscheinlichkeit kann sich dagegen laut zwei Gesprächspartnern die gemäß § 36g Abs. 3 EEG 2017 zugesprochene Flexibilität bei der Wahl des Standortes auch nach Zuschlag auswirken. Auch ein Zusammenhang zwischen Realisierungswahrscheinlichkeit des Projekts und Beteiligung von Bürgern wird von einem Befragten hergestellt: Falls Beteiligungen nicht zunehmen – womit der Interviewte rechnet –, sanken die Realisierungschancen.

3.4.2 Dauer der Einhaltung des Bürgerenergiestatus gemäß EEG 2017

Die Einschätzungen, wie lange Projekte als Bürgerenergieprojekt weitergeführt werden, waren in den Brancheninterviews sehr unterschiedlich. Einerseits erachteten es fünf Befragte als sehr wahrscheinlich, dass die bezuschlagten Projekte auch zwei Jahre nach Inbetriebnahme noch die Bürgerenergie-Bedingungen des EEG erfüllten. Die Übrigen nahmen hier keine Einschätzung vor. Für eine hohe Wahrscheinlichkeit spreche,

- ▶ dass sich die Bezuschlagten dies vorher gut überlegt hätten und ein Verlust des Bürgerenergie-Status allenfalls aus Versehen zu erwarten sei, wenn z.B. unerwartet die Mindestpersonenzahl im Landkreis unterschritten werde.
- ▶ dass auch minimale Zusatzerlöse infolge der Einheitspreisregel über 20 Betriebsjahre hinweg attraktiv seien (diese würde bei einem Verlust des Bürgerenergie-Status nach Vorliegen der BImSchG-Genehmigung entfallen) und
- ▶ dass ein Verkauf von Anteilen an den betreffenden Projektgesellschaften wenig plausibel sei, da sich die aktuellen Anteilseigner des hohen Geldanlagewertes ihrer Anteile bewusst seien.
- ▶ Anders sehe dies aus, wenn ein Projektentwickler, der mit dem Bürgerenergieprojekt verbunden sei und wesentlichen Einfluss nehmen könne, das Projekt baldmöglichst veräußern will und sich aus den Verkaufserlösen höhere Zusatzerträge erwartet als aus einer Vergütung nach der Einheitspreisregel.

3.4.3 Gebote von Bürgerenergiegesellschaften in den kommenden Ausschreibungsrunden

Ein großer Teil der Befragten in den Brancheninterviews erwartete für die kommenden Ausschreibungsrunden bei Windenergie an Land einen entweder gleich bleibenden oder noch ansteigenden Anteil von Geboten unter Nutzung der Bürgerenergieregulierung. Als häufigste Begründung wurde angegeben, dass sich derzeit der Eindruck verfestige, dass nur Bürgerenergie-Gebote eine Chance auf Zuschlag haben (für die Begründung sei auf die Analyse der Motivationslagen in Abschnitt 3.3.5 verwiesen). Einzelne Interviewpartner argumentierten zudem, die verhältnismäßig geringe Zahl neu erteilter BImSchG-Genehmigungen sowie eine Erwartung um 2020/21 wieder ansteigender Stromgroßhandelspreise könnten diese Tendenz ebenfalls stärken. In entgegengesetzte Richtung weisen dagegen zwei andere Interviews, die eine starke Preisreduktion in den Geboten regulärer Bieter für Projekte mit bereits vorliegenden BImSchG-Genehmigungen erwarten, wodurch sich die Attraktivität des Marktes für Bürgerenergie-Bieter reduzieren dürfte.

3.4.4 Neue Akteure

In keinem der durchgeführten Brancheninterviews wurden Akteure (Unternehmen) oder Akteursarten erwähnt, die neu im Markt für Windenergieprojektentwicklungen oder unter den

Bietern in der Ausschreibung aufgetreten seien. In acht Interviews wurde die Frage explizit von den Interviewern thematisiert und von den Befragten in allen Fällen verneint.

4 Zusammenfassung

Die in dieser Auswertung der ersten Ausschreibungsrunde Wind an Land gewonnenen quantitativen und qualitativen empirischen Ergebnisse zeigen ein differenziertes Bild der bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften und ihrer Projekte sowie von Brancheneinschätzungen.

Der überwiegende Anteil der Bürgerenergiegesellschaften ist jung und wurde erst wenige Wochen vor dem Stichtag (30. Juni 2017) mit geringen Mitgliederzahlen gegründet. Die meisten Registereintragungen erfolgten dabei innerhalb von drei Monaten vor dem Stichtag mit 31 Eintragungen. Die beteiligten Gesellschafter waren jedoch teilweise schon vorher, teilweise gemeinsam, aktiv (3.1.1/3.1.2). Die Projekte sind unterschiedlich alt, besonders viele wurden offenbar zwischen 2014 und 2016 gestartet (3.2.2). Bei 18 Projekten wurde die BImSchG-Genehmigung bereits beantragt, die Genehmigung wurde bei elf von ihnen bis Februar 2018 erwartet. Bei 18 weiteren Projekten sollte der Genehmigungsantrag noch 2017 eingereicht werden (3.2.3).

46 der 61 bezuschlagten Bürgerenergiegesellschaften stehen den Interviews und Recherchen zufolge in Verbindung mit einem (zumeist kleinen) Unternehmen; bei 15 Bürgerenergiegesellschaften ist keine solche Verbindung erkennbar bzw. es liegen keine Informationen vor. Bei 36 Projekten ist ein Projektierer involviert (3.3.1). In vielen Fällen ging die Initiative zum Projekt vor jüngerer Zeit (alleine) von Projektierern aus (3.2.1). Letzteres wird überwiegend als neue Entwicklung eingeschätzt (3.3.3). Die Rolle der mit den Bürgerenergiegesellschaften verbundenen Unternehmen ist unterschiedlich: In den meisten Fällen erbringt das betreffende Unternehmen Dienstleistungen für die Bürgerenergiegesellschaft, offenbar weniger häufig ist es mit Anteilen (von weniger als 10 Prozent) an der Gesellschaft beteiligt (3.3.1/3.3.2). Als wichtigste Motivatoren für Projektierer für eine Zusammenarbeit mit Bürgerenergiegesellschaften wurden ganz überwiegend die längeren Realisierungsfristen genannt – wengleich mit unterschiedlichen Begründungen – und Mehrerlöse infolge der Einheitspreisregel (3.3.5).

Einschätzungen zu Realisierungswahrscheinlichkeiten der bezuschlagten Bürgerenergieprojekte sind in der Branche sehr unterschiedlich: Vertreter der bezuschlagten Projekte gehen mehrheitlich von einer hohen Rate aus (arithmetisches Mittel: 89 Prozent). Die befragten Branchenakteure geben in ihren Einschätzungen eine größere Spannbreite zwischen 25 und 95 Prozent an. Für noch nicht genehmigte Projekte erwarteten sie eher eine Umsetzungsrate von 50 Prozent, für Projekte mit BImSchG-Genehmigung dagegen von über 90 Prozent (3.4).

Insgesamt sind Hinweise sowohl für steigenden als auch sinkenden Einfluss der Bürger in der ersten Ausschreibungsrunde für Wind an Land festgestellt worden, wobei die Hinweise für einen sinkenden Einfluss leicht überwiegen. Einerseits sehen Teilnehmer der Brancheninterviews Bürger in ihrer Verhandlungsposition gestärkt, weil sie Projektierern Zutritt zum Segment Bürgerenergie verschaffen können. Andererseits wird erwartet, dass sich die Zuschlagschancen für Bürgerenergiegebote ohne starke Beteiligung von Projektentwicklungsunternehmen durch einen verstärkten Preiskampf verringern könnten (3.3.2).

Ein großer Teil der in den Brancheninterviews Befragten erwartete für die kommenden Ausschreibungsrunden bei Windenergie an Land einen entweder gleich bleibenden oder noch ansteigenden Anteil von Geboten unter Nutzung der Bürgerenergieregulierung (3.4.3). Diese Erwartung wurde durch die Ergebnisse der zwei weiteren Ausschreibungsrunden im Jahr 2017 weitgehend bestätigt.

Die Ergebnisse zeigen, dass es über die vorhandenen Tendenzen hinaus durch das EEG 2017 Veränderungen in der Beziehung zwischen Bürgerenergiegesellschaften und verbundenen Akteuren („Intermediären“) eingetreten sind, die bei einem Monitoring zur Akteursvielfalt Berücksichtigung finden müssen. Aus diesem Grund wurde im vorliegenden Forschungsvorhaben die

Definition der Akteurstypen insoweit angepasst, als dass bei KG-Modellen die Eigentümer der Komplementärgesellschaften mit berücksichtigt werden. Dadurch dass die Komplementär-GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) üblicherweise die Geschäftsführung stellt, übernimmt die Komplementärgesellschaft bzw. deren Eigentümerin eine beherrschende, kontrollierende Funktion, der z.B. im Rahmen der europäischen Fusionskontrollverordnung (FKVO) Rechnung getragen wird (vgl. Art. 3 Abs. 2 FKVO). Sofern ein Projektentwickler die Komplementärgesellschaft einbringt, sich diese überwiegend oder vollständig im Eigentum des Projektentwicklers befindet und die Komplementärin die Geschäftsführung stellt, liegt die Kontrolle über die Gestaltung des Vorhabens überwiegend in der Hand des Projektentwicklers. Die Einflussmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger sind dann im Regelfall so stark eingeschränkt, dass bei der Bestimmung der Regionalität, Unternehmensgröße und des Investorentyps auch auf den Komplementär abgestellt werden sollte. Die Klassifikationsmethodik wurde daher im Rahmen des Forschungsvorhabens entsprechend angepasst.

A Anhang: Leitfaden für die Brancheninterviews

Betroffenheit [an Gesprächspartner anpassen]

Hat sich Ihr Unternehmen an den Ausschreibungen beteiligt?

WENN „ja“: Waren Sie mit einer Bürgerenergiegesellschaft verbunden?

WENN „ja“: In welcher Weise?

Inwieweit sind Sie mit dem Thema Ausschreibungen Windenergie an Land und Bürgerenergie betraut?

Was sind Ihre Bezugspunkte zum Thema Ausschreibungen Windenergie an Land und Bürgerenergie?

Neue Konstellationen

Welche neuen Konstellationen zwischen Bürgerenergiegruppen und Projektentwicklern wurden durch die Bürgerenergieregulierung im EEG angeregt?

INHALTE

Gesellschaft- und vertragsrechtliche Konstruktionen

NACHFRAGEN

- ▶ Was ist das Neue daran im Vergleich zu vorher?
- ▶ Inwieweit werden damit schon vorhandene Entwicklungen bzw. Tendenzen fortgeführt? Inwieweit wurden diese verstärkt bzw. beschleunigt?
- ▶ Was bedeuten diese Konstellationen für die Rolle der Bürgerenergieakteure? Inwiefern verschiebt sich damit die Rolle der Bürgerenergieakteure?
- ▶ Was bedeuten diese Konstellationen für die Einflussmöglichkeiten der Bürger/innen? Inwiefern verschieben sich damit die Einflussmöglichkeiten der Bürger/innen?
- ▶ Welche neuen Akteure sind hinzugekommen? Welche Rollen nehmen diese ein?

Motivation

Was war Ihre wesentliche Motivation, eine Kooperation mit einer Bürgerenergiegruppe einzugehen und ein entsprechendes Angebot abzugeben?

Was ist aus Ihrer Sicht die wesentliche Motivation der Projektentwickler, eine Kooperation mit einer Bürgerenergiegruppe einzugehen?

INHALTE

Motivation für Kooperation

- ▶ Welches Element der Bürgerenergie-Sonderregel ist besonders relevant?
- ▶ Welche anderen Motive gibt es?
- ▶ Wie hat sich die Motivation durch die Einführung der Sonderregel verändert?

NACHFRAGEN

- ▶ Wie würden Sie die möglichen Motivationen gewichten (Rangfolge)?
- ▶ Zusätzliche Erlöse infolge der Vergütungsregel (uniform pricing statt pay-as-bid)
- ▶ Höhere Preiserwartung für erste Ausschreibungsrunde – Möglichkeit der Teilnahme an der Runde
- ▶ Lange Realisierungsfrist und damit mögliche Kostensenkungen
- ▶ Geringere verlorene Erstsicherheit, falls das Projekt vor Erhalt der BImSchG-Genehmigung aufgegeben wird
- ▶ Akzeptanz vor Ort sichern/erhöhen

Motivation

- ▶ Inwiefern haben sich die Motivationen im Vergleich zu vor ein oder zwei Jahren verändert?
- ▶ Inwiefern wurden die Erwartungen erfüllt?
- ▶ Was bedeutet das aus Ihrer Sicht für die kommenden Ausschreibungsrunden?

Erwartungen für die weitere Entwicklung der Projekte und des Marktes

Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass die bezuschlagten Projekte realisiert werden?

INHALTE

Prognose der Realisierungsrate
Begründung der Prognose: Faktoren

NACHFRAGEN

- ▶ Wie kommen Sie zu dieser Einschätzung?

Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass die bezuschlagten Projekte durchgängig bis zwei Jahre nach Inbetriebnahme von der Bürgerenergiegesellschaft gehalten werden?

INHALTE

Prognose der Aufteilung auf „normal“ und „Bürgerenergie“ im weiteren Projektverlauf / mögliche Verschiebungen
Begründung für die Einschätzung

NACHFRAGEN

- ▶ Wie kommen Sie zu dieser Einschätzung?

Welche Entwicklungen vermuten Sie im Zuge der kommenden Ausschreibungsrunden?

INHALTE

Verhalten der Projektierer
Verhalten anderer Akteure (Anlagenhersteller, Kommunen, Bürgerenergiegesellschaften, Politik und Verwaltung)

NACHFRAGEN

- ▶ Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Bürgerenergie in der kommenden Ausschreibungsrunde ein? Warum?
- ▶ Wie werden Ihrer Erwartung nach diejenigen Projektierer reagieren, die in der ersten Runde nicht zum Zuge gekommen sind? Warum?
- ▶ Welche anderen Veränderungen erwarten Sie? Warum?

Bewertung der Bürgerenergieregulierung

Inwiefern ist aus Ihrer Sicht die Sonderregel für Bürgerenergiegesellschaften geeignet, die Akteursvielfalt zu erhalten?

INHALTE

Bewertung der Bürgerenergie-Sonderregel

NACHFRAGEN

- ▶ Welche Probleme sehen Sie?
- ▶ Welche Probleme sehen Sie für „echte Bürgerenergie“? Warum? (Was macht für Sie echte Bürgerenergie im Vergleich zu den zu beobachtenden Konstellationen aus?)

Haben Sie noch etwas, was Sie uns fragen oder mit auf den Weg geben möchten?